

## To whom it may concern

### Wo werden konkrete Fristen für die wiederkehrende Funktionsprüfung von Sicherheitsventilen genannt?

### Gibt es dafür gesetzlich vorgeschriebene Fristen?

In keinem Gesetz gibt es konkrete Fristen für eine wiederkehrende Funktionsprüfung von Sicherheitsventilen.

Eine allgemein verbindliche Regelung zur Wartung existiert nicht und ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, des Mediums und der Bauart der Sicherheitsventile nicht möglich.

**Die Verantwortung für den Betrieb von überwachungspflichtigen Anlagen liegt gemäß §12 BetrSichV ausschließlich beim Betreiber**

Der Gesetzgeber wäre sicherlich hierzu vom Sachverstand auch überfordert und überträgt zu Recht die Verantwortung den an der Sache Beteiligten.

Konkrete Aussagen dazu sind aus entsprechenden technischen Regelwerken zu ermitteln.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.) als maßgebliche Rechtsvorschrift für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen schreibt in §15 nur allgemein vor, dass diese Anlagen und Anlagenteile innerhalb bestimmter Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind. Nach der TRBS 1111 (Techn. Regel Betriebssicherheit) hat der Arbeitgeber bzw. Betreiber u.a. auch Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen und entsprechend TRBS1201 bei erhöhten Verschleiß Maßnahmen festzulegen, um einen sicheren Anlagenbetrieb zwischen den Prüfungen zu gewährleisten.

Dabei hat der Betreiber die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Konkrete Fristen werden in BetrSichV. mit Bezug auf die Diagramme der EG Druckgeräterichtlinie (DGRL) nur für Behälter und Rohrleitungen genannt. Das AD2000 A2 „Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, Sicherheitsventile“ führt ebenfalls auf, dass in regelmäßigen Zeitabständen die Prüfung des Ansprechdrucks und die Kontrolle der Gängigkeit in Führungen beweglicher Teile durchzuführen ist. Auch hier wird auf die Pflicht des Betreibers zur Festlegung der Fristen hingewiesen, wobei die Empfehlungen des Herstellers der Sicherheitsventile und der zugelassenen Überwachungsstelle als Grundlage dienen.

Eine konkrete Frist für diese Prüfungen wird auch hier nicht genannt. Sie sollten jedoch spätestens anlässlich der äußeren und inneren Prüfung des zugehörigen Druckbehälters durchgeführt werden.

Um Ihnen die Entscheidungsfindungen zu vereinfachen, haben wir in der nachfolgenden Tabelle [blau markierte Wartungsintervalle](#) gekennzeichnet, die lediglich als Empfehlungen zu betrachten sind und keine rechtliche Grundlage bilden.

Seit 2008 ist die TRBS 2141 erschienen, wonach Sie unter 4.2.2. für sicherheitsrelevante Ausrüstungen Wartungs- und Prüfpläne erstellen und umsetzen müssen.

In der TRBS 1001 wird darauf verwiesen, dass öffentlich-rechtliche Sicherheitsvorschriften wie die BetrSichV. und das Haftungsrecht getrennte Rechtsgebiete sind. Die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV. ist eine Grundvoraussetzung, um im Haftungsfall ein regelkonformes Handeln nachweisen zu können.

Im Haftungsfall ist dies aber ggfs. nicht ausreichend. Wenn trotz Einhaltung der TRBS Gefahren erkennbar sind, haben der Arbeitgeber oder Betreiber hierauf zu reagieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

QM - Hr.  
06.11.2012

## Prüfristen und empfohlene Wartungsintervalle von Sicherheitsventilen an überwachungsbedürftigen Anlagen

Einbauort	Funktionsprüfung	Anlüften	Wartung/ innere Befundung
Dampfkessel	jährlich / <b>Stand der Technik TRD 505,4.4.2 (Techn. Regel Dampfkessel) und TRBS 1201</b>  halbjährlich bei BOB-Betrieb (Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung) / <b>Stand der Technik TRD 505, 4.4.2</b>  Entscheidung des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenfahren</li> <li>- Demontage / Prüfstand</li> <li>- Online unter Systemdruck</li> </ul>	Voll entsalztes Wasser: ½ jährlich / <b>Stand der Technik TRD 601, Bl. 1,6</b>  Nicht voll entsalztes Wasser: monatlich/ <b>Stand der Technik TRD 601, Bl. 1,6</b>	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfung, spätestens alle 3 Jahre (je nach SV- Typ, offene oder geschlossene Haube und Wasserqualität, variabel, abhängig von Funktionsprüfungen und Auffälligkeiten)
HW-Kessel > 120°C	Jährlich / <b>Stand der Technik TRD 505, 4.4.2 und TRBS1201</b> 1/2-jährlich bei BOB / <b>Stand der Technik TRD 505, 4.4.2</b>  Entscheidung des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Demontage / Prüfstand</li> <li>- Online unter Systemdruck</li> <li>- Gegenfahren (Gefahr Dampfblasenbildung, 20% Schließdruckdifferenz und Pop-Punkt)</li> <li>- mit Prüfpumpe am Kessel</li> </ul>	Voll entsalztes Wasser: ½ jährlich / <b>Stand der Technik TRD 601, Bl. 1.6</b>  Nicht voll entsalztes Wasser: monatlich/ <b>Stand der Technik TRD 601, Bl. 1.6</b>  Gefahr:- Dampfblasenbildung - 20% Schließdruckdifferenz  Alternative: Online unter Systemdruck prüfen, <b>wenn Systemdruck zu nahe am Ansprechdruck</b>	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  Alle 3 Jahre im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfung (je nach SV-Typ, mit oder ohne Edelstahlaltenbalg und Wasserqualität, variabel bis zu max. 6 Jahren, abhängig von Funktionsprüfungen und Auffälligkeiten) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jahr- Online unter Systemdruck</li> <li>2. Jahr- Online unter Systemdruck</li> <li>3. Jahr- Demontage / Prüfstand</li> </ol>
Druckbehälter	Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen (i.d.R. alle 5 Jahre) / <b>Stand der Technik TRB 514 (Techn. Regel Druckbehälter), 5.1.3 und 5.3.3. und TRBS 1201</b> Entscheidung des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenfahren(wenn gefahrlos mögl.)</li> <li>- Demontage / Prüfstand</li> <li>- Online unter Systemdruck</li> <li>- Einsicht in die Protokolle der periodischen Prüfungen der Sicherheitsventile</li> <li>- Externe Drucksteigerung (Prüfpumpe, Verdichter)</li> </ul>	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  Empfehlung: analog TRD 601 verfahren z.B. – inerte Gase, Luft jährlich anlüften - alle anderen Medien nach betriebsinternen Regelungen und Festlegung anlüften  <b>Achtung:</b> nicht bei zähen, viskosen, verklebenden Medien ohne Berstscheibe =>dann Demontage / Prüfstand u. U. ½ -jährlich	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  Abhängig von Medium und Betriebsweise alle 5 Jahre bis max. 10 Jahre. Bei Korrosiven, aggressiven Medien kürzerer Zeitraum, desgleichen bei häufigem Ansprechen. Abhängig von Funktionsprüfungen und Auffälligkeiten  =>dann Demontage / Prüfstand u. U. ½ -jährlich
feuer-, abgas-, elektrisch beheizte Druckbehälter (z. B. Thermalölerhitzer und Autoklaven)	Im Rahmen der wiederkehrenden äußeren Prüfung (i.d.R. alle 5 Jahre) / <b>Stand der Technik TRB 514, 5.1.3 und 5.3.3 + TRBS 1201</b> Entscheidung des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenfahren (wenn gefahrlos mögl.)</li> <li>- Demontage / Prüfstand</li> <li>- Externe Drucksteigerung (Prüfpumpe, Verdichter)</li> <li>- Online unter Systemdruck</li> </ul>	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  Empfehlung: abhängig von Medium und Betriebsbedingungen analog TRD 601 verfahren  Wenn Anlüften nicht gefahrlos möglich =>Prüfstand	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängig von Medium Betriebsweise alle 5 Jahre</li> <li>- Bei offenen Thermalölanlagen – jährlich, wegen Verrackung,</li> <li>- Bei N2 – beaufschlagten Thermalölanlagen im Wechsel =&gt;Online =&gt;Prüfstand (alle 2 Jahre)</li> </ul> Entscheidung des Sachverständigen Wenn Anlüften nicht gefahrlos möglich =>Prüfstand
Druckbehälter in Kälteanlagen und wärmepumpenanlagen	Alle 5 Jahre / <b>Stand der Technik TRB 801 Nr. 14,5.1.4.2 + TRBS 1201</b> Im ausgebauten Zustand / Prüfstand Kein Gegenfahren zulässig Keine Online-Prüfung zulässig	Nicht zulässig und nicht möglich Stand der Technik TRB 801 Nr. 14,4.4	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b>  Alle 5 Jahre (Erneuerung der Kegeldichtringe) <b>EN 378-2 Anhang C6 u. C7, informativ (jährliche Sichtprüfung u. Prüfung auf Undichtheit durch Betreiber)</b>
HW-Kessel >110°C -< 120°C	Jährlich im Rahmen der wiederkehrenden äußeren Prüfung / <b>Stand der Technik TRD 702, 11.2 + TRBS 1201</b>  Entscheidung des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Demontage / Prüfstand</li> <li>- Online unter Systemdruck</li> <li>- Gegenfahren (Gefahr Dampfblasenbildung, 20% Schließdruckdifferenz und Pop-Punkt)</li> <li>- Mit Prüfpumpe am Kessel</li> </ul>	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b> ½ jährlich	<b>Betriebsverantwortung TRBS 1111</b> <b>TRD 702, 12.2</b>  Alle 3 bis max. 6 Jahre (variabel je nach Wasserqualität), abhängig von Funktionsprüfungen und Auffälligkeit ½ jährlich Kontrolle EPDM-Faltenbalg (Kontrollbohrung in Federhaube der D/G/H-SV)

**Gemäß §12 Abs. 1 BetrSichV hat der Betreiber eine Überwachungsbedürftige Anlage nach dem Stand der Technik zu betreiben.** Nach TRBS 1111 hat der Arbeitgeber dazu u.a. auch Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV festzulegen. **Die Wartungsintervalle sind vom Betreiber festzulegen.** Dazu sollte er einen Sachverständigen und eine autorisierte Werkstatt bzw. den Hersteller hinzuziehen und immer eine Einzelfall-Betrachtung durchführen, so dass im Zeitraum zwischen den Prüfungen ein sicherer Anlagenbetrieb gewährleistet ist. Eine allgemein verbindliche Regelung ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, des Mediums und der Bauart der SV nicht möglich. Unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS.html> finden Sie die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen TRBS.